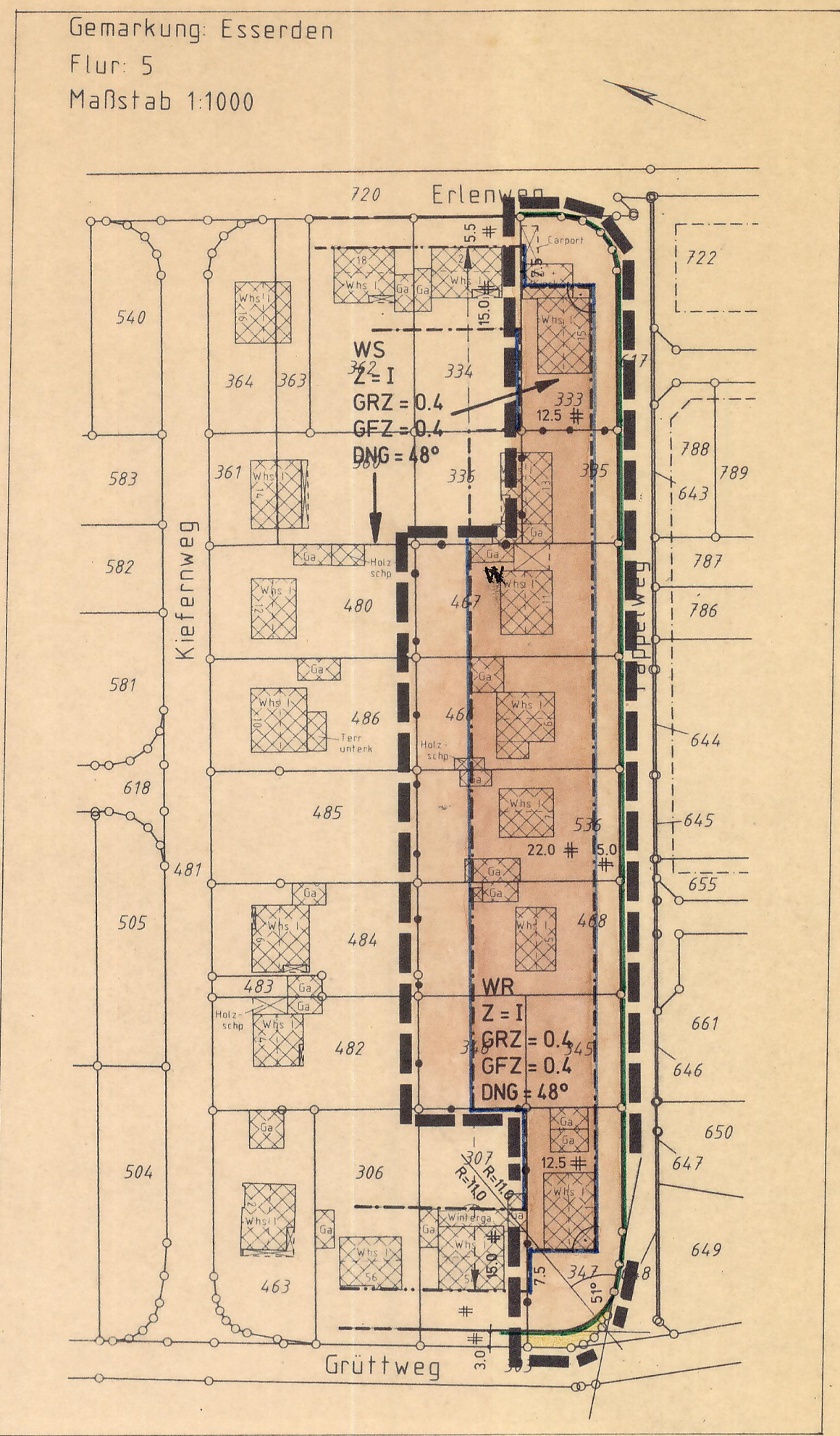
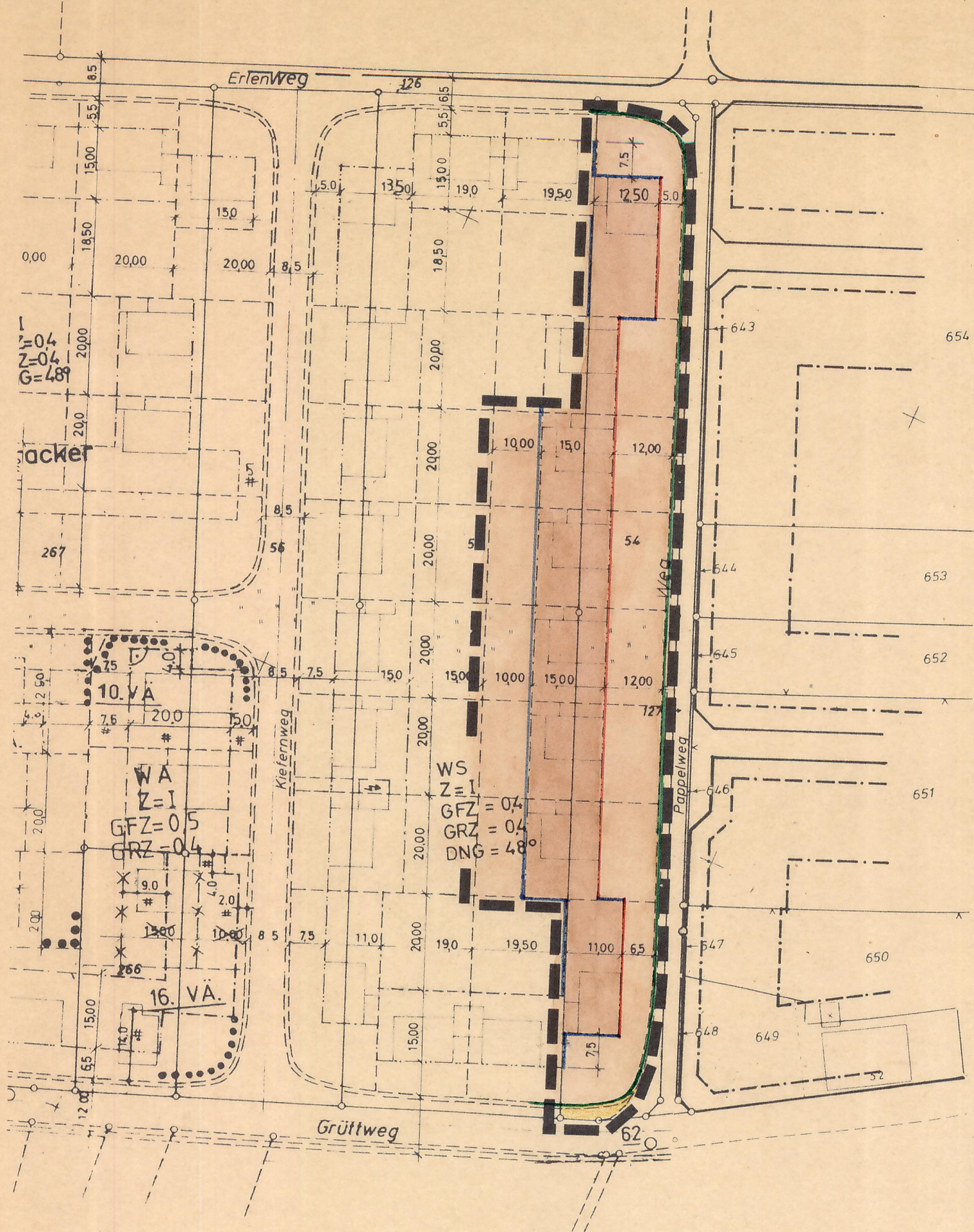


E1.6.H

6. ÄND. E1



AUSZUG AUS DEM z. ZEIT GÜLTIGEN BEB.-PLAN E1

6. ÄNDERUNG DES BEB.-PLANES E1

HINWEIS

IM BEBAUUNGSPLANEINGEBIET KANN ES BEI ERDARBEITEN ZU KAMPFMITTELFUNDEN AUS DEM II. WELTKRIEG KOMMEN. VOR DURCHFÜHRUNG EVENTUELL ERFORDERLICHER, GRÖßERER BOHRUNGEN (Z.B. PFAHLGRÜNDUNGEN) SIND PROBEBOHRUNGEN (70-max. 100 mm DURCHMESSER) ZU ERSTELLEN. DIE GEBEBENENFALLS MIT KUNSTSTOFF- ODER NICHTMETALLROHREN ZU VERSEHEN SIND. DANACH IST EINE ÜBERPRÜFUNG DIESER PROBEBOHRUNGEN MIT FERROMAGNETISCHEN SONDEN ERFORDERLICH. SÄMTLICHE ERD- UND BOHRARBEITEN SIND MIT VORSICHT DURCHZUFÜHREN. SIE SIND SOFORT EINZUSTELLEN, SOBALD IM GEWACHSENEN BODEN AUF WIDERSTAND GESTOSSEN WIRD. IN DIESEM FALL IST UMGEHEND DER KAMPFMITTELRAUMDIENST IN DÜSSELDORF ZU BENACHRICHTIGEN.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



Stadtdirektor

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	— GRENZE DES PLANGEBIETES	HINWEIS:
WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	— BAUGRENZE	— NUTZUNGSGRENZE	▨ GEBÄUDE VORHANDEN
WR REINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	DNG DACHNEIGUNG	■ ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
WR REINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	— STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		

Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung) vom 22.01.1991
- § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218-982)
- § 7 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO-) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser:

Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 07.12.1998

Stadtdirektor

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasterausweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit Stand 28.7.98

Rees, den 01.12.1998

Stadtdirektor

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 11.08.1998 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 11.08.1998

Bürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees stimmte am 11.08.1998 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

Rees, den 11.08.1998

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ... in der Zeit vom ... bis ... einschließlich erneut öffentlich ausgelegt.

Rees, den ...

(Siegel)

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 11.08.1998 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 11.08.1998

Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 11.08.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 41 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215 a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 11.08.1998 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 11.08.1998

Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 11.08.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 41 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215 a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 11.08.1998 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 11.08.1998

Bürgermeister

Stadt Rees
Kreis Kleve

6. Änderung
Bebauungsplan Nr. E1

gemäß § 30 BauGB
"Esserden"

Gemarkung Esserden Flur 5
Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung